

BGer 5A_602/2024 vom 19. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_602_2024

FR: TF 5A_602/2024 du 19 septembre 2024

IT: TF 5A_602/2024 del 19 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Ausserdem hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein konkretes Rechtsbegehren, sondern bloss den Appell, die Entscheidung sei zu überdenken und die erforderlichen Massnahmen seien zu ergreifen; dies ist ungenügend.

E. 3

Sodann ist auch die Beschwerdebegründung ungenügend. Im 22-seitigen angefochtenen Entscheid wird ausführlich dargelegt, weshalb der Sohn in die Obhut des Vaters gegeben wurde (zusammengefasst: die Mutter kann ihm nicht die nötige Stabilität bieten, die er zur persönlichen, emotionalen und schulischen Entwicklung dringend benötigen würde; depressive Symptome beim Sohn, die gemäss den Berichten und dem Gutachten verstärkt werden, wenn er bei der Mutter keiner sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachgehen kann, sondern einfach dem Medienkonsum ausgesetzt wird; fehlende Bindungstoleranz der Mutter und grosse Defizite bei der Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit). Mit den einzelnen Erwägungen setzt sich die Mutter nicht sachgerichtet auseinander, sondern sie hält bloss in sehr allgemeiner Weise fest, dass sie in schlimme Lügen hineingezogen worden sei, dass sie gestresst und traurig sei, wenn der Sohn nicht mehr da sei, dass sie immer alle seine Bedürfnisse erfüllt habe sowie dass sie jetzt arbeite und sehr zufrieden sei. Mit solch allgemeinen Behauptungen lässt sich nicht ansatzweise eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung aufzeigen oder eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Obhutsumteilung dartun.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.